

PREISBLATT Ab 01.01.2021 FÜR DAS SONDERPRODUKT "LieblingsStrom"

Netzgebiet: Stadtwerke Staßfurt GmbH

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH bietet die Versorgung mit Elektrizität (Niederspannung) zu folgenden Preisen an:

LieblingsStrom (Gewerbe)		Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis Euro/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
	23,89	28,43	93,00	110,67	

Preisbestandteile Preisbestandteile	Arbeitspreis	Grundpreis	
	Cent/kWh	Euro/Jahr	
stabiler Energiepreis (gültig bis 31.12.2021)	6,46		
veränderliche Preisbestandteile			
EEG-Umlage	6,500		
KWKG-Umlage	0,254		
§ 19-StromNEV-Umlage	0,432		
Offshore-Haftungsumlage	0,395		
Umlage für abschaltbare Lasten	0,009		
Konzessionsabgabe	1,320		
Stromsteuer	2,050		
Netzentgelt StW Staßfurt	6,470		
Arbeitspreis Gesamt netto	23,89		
Umsatzsteuer von derzeit 19 %	4,54		
Arbeitspreis Gesamt brutto*	28,43		
stabiler Grundpreis Vertrieb (gültig bis 31.12.2021)		20,00	
veränderliche Preisbestandteile		·	
Netzentgelt StW Staßfurt		60,00	
Messstellenbetrieb**		13,00	
Grundpreis Gesamt netto		93,00	
Umsatzsteuer von derzeit 19 %		17,67	
Grundpreis Gesamt brutto*		110,67	

^{*} Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung erhöht sich der Grundpreis um 24,16 € (brutto). Bei Einsatz eines Kassierzählers erhöht sich der Grundpreis um 36,51 €/Jahr (brutto).

Bitte beachten: Die Netzentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres angepasst. Auf Grund der Anpassung der Netzentgelte erfolgt eine Anpassung der Preise.

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen/Abgaben finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Grundzuständiger Messstellenbetreiber für das Stromnetzgebiet der Stadtwerke Staßfurt GmbH ist die Stadtwerke Staßfurt GmbH mit Sitz im Athenslebener Weg 15, in 39418 Staßfurt.

^{**}Die Höhe der Entgelte des Messstellenbetriebs ist abhängig von der eingesetzten Zählertechnologie und diese gelten nur für die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichteinbaufälle. Bei freiwilligen Einbauten im Auftrag des Kunden gilt die Preisobergrenze nicht. Dazu kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Messentgelts über Ihren Stromvertrag.